

Versicherer kommt
zu spät

► Reparaturkosten

Reparatur sofort ohne Nachbesichtigungsmöglichkeit

| Der Geschädigte darf das verunfallte Fahrzeug auf der Grundlage des Schadengutachtens reparieren lassen. Er muss dem gegnerischen Versicherer nicht zuvor eine Nachbesichtigung ermöglichen, entschied das AG Göttingen. |

Das Urteil verdient besondere Beachtung, weil das Gericht zunächst auf der völlig falschen Fährte war und ein Gerichtsgutachten zu den nach Auffassung des Versicherers überflüssigen Reparaturanteilen einholte. Doch aufgrund beharrlicher Arbeit des Anwalts des Geschädigten hat es seinen Irrtum erkannt und ist auf die „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechungslinie eingeschwenkt (AG Göttingen, Urteil vom 18.01.2019, Az. 26 C 70/18, Abruf-Nr. 206806, eingesandt von Rechtsanwalt Norman Topel, Leipzig).

Am Rande: Der einsendende Rechtsanwalt hat UE informiert, dass das „Gegengutachten“, von dem im Urteil die Rede ist, ein Prüfbericht war. Wie auch immer, es bzw. er kam ohnehin zu spät, weil erst weit nach Reparaturbeginn.

DOWNLOAD

Textbaustein 443
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 443 „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung (H) → Abruf-Nr. 44970821

► Reparaturkosten/Fiktive Abrechnung

Konkret hätten wir ja, fiktiv aber nicht ...

| Legt der Geschädigte zunächst einen Kostenvoranschlag vor, den der gegnerische Versicherer für eine durchgeführte Reparatur ausdrücklich akzeptiert, für den Fall einer fiktiven Abrechnung aber auf knapp zwei Drittel des Betrags zusammenstreicht, darf der Geschädigte ein Schadengutachten auf Kosten des Versicherers einholen. Bezüglich einzelner Reparaturschritte kommt es nicht darauf an, ob sie durchgeführt wurden, sondern welche durchgeführt würden, entschied das AG Zittau, Zweigstelle Löbau. |

Dieser Vorgang ist ein Musterbeispiel absurden Verhaltens eines Versicherers, der nicht akzeptieren will, wie die fiktive Abrechnung in der Rechtsprechung funktioniert. Der Kostenvoranschlag lautete auf 2.325,16 Euro netto. Bei der fiktiven Abrechnung (die es ja auch im Zuge einer Inzahlungnahme des unreparierten Fahrzeugs gibt) sollten es nur noch 1.494,70 Euro netto sein. Man kann ja das eine oder andere für überflüssig halten. Doch warum die Positionen bei durchgeführter Reparatur in Ordnung sein sollen, bei fiktiver Abrechnung nicht, bleibt das Geheimnis des Versicherers. Das Gericht bemüht sich am Beispiel der Position des Fehlerspeicher Auslesens, dem Versicherer darzulegen, dass der zwar mangels Reparatur nicht ausgelesen wurde, es aber im Wesen der fiktiven Abrechnung liegt, dass er eben ausgelesen würde. Dasselbe gilt für den Lackierumfang (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 30.01.2019, Az. 5 C 344/18, Abruf-Nr. 206968, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Donath, Löbau).

Versicherer hat
fiktive Abrechnung
nicht verstanden

So wurde der Vorgang für den Versicherer um die Kosten des Schadengutachtens und des Rechtsstreits teurer.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 076: Fiktive Abrechnung Haftpflichtschaden → Abruf-Nr. 44049672
- Beitrag „Unrepariert in Zahlung genommen: Stundenverrechnungssätze und Nebenpositionen fiktiv“, UE 1/2019, Seite 6 → Abruf-Nr. 45656321

► Fiktive Abrechnung

Probefahrtkosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten

| Wenn eine Probefahrt zur ordnungsgemäßen Reparatur gehört, sind die Kosten dafür auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung zu ersetzen, entschied das AG Bad Oeynhausen. |

Das war wieder einer der Fälle, bei denen der Versicherer die Notwendigkeit der Probefahrt nicht bestritten hat, sondern lediglich meinte, dass die nichts kosten dürfe. Unter anderem meinte er, es gebe Werkstätten, die den Aufwand für eine Probefahrt nicht berechnen. Darauf komme es allerdings nicht an, meint das Gericht. Denn es bleibt dem Unternehmer überlassen, ob er die Probefahrtkosten gesondert berechnet oder sie in anderen Kosten umlegt. Umsonst ist das so oder so nicht (AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 21.01.2019, Az. 24 C 92/18, Abruf-Nr. 206932, eingesandt von Rechtsanwalt Jochen Flagmeier, Bad Oeynhausen).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 352 „Kosten für Probefahrt sind erstattungspflichtig (H)“ → Abruf-Nr. 40314650
- Beitrag „Probefahrtkosten: Warum, wann und wieviel?“, UE 2/2019, Seite 10 → Abruf-Nr. 45696153

► Wertminderung/Fiktive Abrechnung

Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung

| Auch bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten schuldet der Schädiger die Wertminderung, urteilte das LG Memmingen. |

Wenn das Autohaus das verunfallte Fahrzeug unrepariert in Zahlung nimmt, sind die vom Versicherer erwarteten Beträge in der Regel Teil des Kaufpreises für das ersatzweise vom Geschädigten angeschaffte Fahrzeug. Immer wieder behaupten die Versicherer dann, ohne Reparatur gebe es keine Wertminderung. Dabei nehmen sie die Definition der Wertminderung wörtlich: Die stellt auf den verminderten Wert des Fahrzeugs nach der Reparatur ab.

Es begegnet jedoch wenig Zweifeln, dass es auch auf den fiktiven verminderten Wert nach einer nur gedachten, also fiktiven Reparatur ankommen kann. Das liegt im Wesen der fiktiven Abrechnung. Und das sieht das LG Memmingen



IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de

Teil der Gemeinkosten oder gesondert berechnet?



IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de

LG Memmingen schiebt Argumente des Versicherers beiseite